

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Zerbst/Anhalt

über die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen, ruhestörenden Lärm, durch Tierhaltung und Tiere, bei offenen Feuern im Freien, Betreten und Befahren von Eisflächen, durch unzureichende Hausnummerierung sowie bei öffentlichen Veranstaltungen.

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA 2003 Seite 214), hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 30.06.2010 für das Gebiet der Stadt Zerbst/Anhalt folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
Zu den Verkehrsflächen entsprechend Satz 1 gehören:
alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen: zu den Straßen gehören Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Straßen begleitende Grünstreifen.
- (2) Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind:
Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Krankenfahrstühle und Fahrräder.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden
 - a) Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, bewaldete Flächen, Gärten sowie Ufer und Böschungen von Gewässern;
 - b) Ruhebänke, Toiletten, Fernmeldeeinrichtungen, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen;
 - c) Denkmäler und unter Denkmal stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken und Verkehrsschilder.

§ 2 Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen und Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an den Verkehrsflächen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.

- (3) Es ist verboten, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.
- (4) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen und in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
- (5) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

§ 3

Schutz der Nachtruhe und der Sonn- und Feiertage vor ruhestörendem Lärm

- (1) Für das Gebiet der Stadt Zerbst/Anhalt werden die Ruhezeiten wie folgt festgesetzt:
 - a) Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertag ganztags)
 - b) Nachtruhe (Montag bis Samstag für die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)
- (2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere Tätigkeiten im Freien, wie: das Ausklopfen von Polstermöbeln, Teppichen und Matratzen auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (3) Die Festsetzung nach Absatz 1 gilt nicht:
 - a) für Arbeiten, die der Verhütung oder der Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
 - b) für Arbeiten landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher, gärtnerischer oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind.
- (4) Innerhalb der Ruhezeiten dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass Nachbarn nicht gestört werden.
- (5) Der Gebrauch von Werks sirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen einschließlich Probebetrieb.
- (6) Die weitergehenden Vorschriften im Gesetz über die Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt, wonach an Sonn- und Feiertagen ruhestörende Arbeiten nicht zulässig sind, bleiben davon unberührt. Ebenfalls unberührt von dieser Vorschrift bleibt das Bundesimmissionsschutzgesetz und die hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen.
- (7) Nach 22.00 Uhr ist der Aufenthalt auf Spielplätzen nicht gestattet.

§ 4

Tierhaltung und Tiere

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den in § 3 Abs. 1 genannten Ruhezeiten stören.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Verkehrsflächen und Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.
- (3) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Hunde mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.
- (4) Wild lebende Katzen oder Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (5) Auf Kinderspielplätzen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden. Ausgenommen ist das Mitführen von Blindenführhunden und von Polizei- oder sonstigen Diensthunden während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.
- (7) Soweit das Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHuG LSA) keine Anwendung findet, dürfen Hunde außerhalb umfriedeten Besitztums nicht unbeaufsichtigt umherlaufen.
Innerhalb der geschlossenen Ortslage sind Hunde auf allen Verkehrsflächen und in Anlagen, außer auf durch entsprechende Beschilderung gekennzeichneten Flächen und Plätzen (Hundewiesen), stets angeleint zu führen. Bei größeren Menschenansammlungen (z. B. bei Veranstaltungen oder an Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs) bzw. in Fußgängerzonen dürfen Hunde an der Leine nur so geführt werden, dass sie nicht mehr als einen Meter vom Führer entfernt sind. Diese Regelungen gelten nicht für Jagd-, Hüte-, Blindenführ-, Polizei- oder sonstige Diensthunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.

§ 5

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern ähnlicher Größe einschließlich Flämmen ist nur auf Antrag und nach Genehmigung möglich.
- (2) Genehmigte Feuer sind ständig durch geeignete Personen zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.
- (3) Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, (z. B. Abfallrecht, Feld- und Forstordnungsrecht) bleiben unberührt.

§ 6 Eisflächen

- (1) Das Betreten von Eisflächen aller Gewässer ist verboten; eine Ausnahme (Freigabe) wird durch die Stadt ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Es ist verboten,
 - a) die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
 - b) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen.

§ 7 Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Zerbst/Anhalt zugeteilten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.
- (2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. an der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen. Die Hausnummer ist in jedem Fall so anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sicht- und lesbar ist.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch deutlich lesbar bleibt.
- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

§ 8 Veranstaltungen

- (1) Öffentliche Veranstaltungen oder Vergnügungen mit Musikaufführungen oder vergleichbarem Inhalt sind spätestens 3 Wochen vor Beginn bei der Stadt Zerbst/Anhalt schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Anzeigepflicht nach Absatz 1 entfällt für Veranstaltungen, die überwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern die jeweilige Veranstaltung in Räumen stattfindet, die für diese Zwecke bestimmt sind.

- (3) Andere Rechtsvorschriften, nach denen öffentliche Veranstaltungen angezeigt bzw. genehmigt werden müssen, bleiben unberührt.

§ 9 Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können auf schriftlichen Antrag genehmigt werden, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen und Aufstellen von Warnzeichen trifft;
2. § 2 Abs. 2 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht;
3. § 2 Abs. 3 Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert;
4. § 2 Abs. 4 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet;
5. § 3 Abs. 2 die Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsruhe anderer stört oder während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt;
6. § 3 Abs. 4 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente innerhalb der Ruhezeiten in solcher Lautstärke betreibt oder spielt, dass Nachbarn gestört werden;
7. § 3 Abs. 5 Werkssirenen und andere akustische Signalgeräte, außer zur Abgabe von Warn- und Alarmzeichen oder für den Probebetrieb, gebraucht;
8. § 3 Abs. 7 sich nach 22.00 Uhr auf einem Spielplatz aufhält.
9. § 4 Abs. 1 Haustiere und andere Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet wird;
10. § 4 Abs. 2 nicht verhütet, dass Tiere auf Verkehrsflächen oder in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen oder Personen und Tiere anspringen oder anfallen;
11. § 4 Abs. 3 bei Verunreinigungen die Pflicht zur Beseitigung nicht erfüllt;
12. § 4 Abs. 4 wild lebende Katzen oder Tauben füttert;
13. § 4 Abs. 5 Hunde auf Kinderspielplätzen mitführt;
14. § 4 Abs. 7 Hunde außerhalb des umfriedeten Besitztums unbeaufsichtigt umherlaufen lässt oder nicht an der Leine führt,
15. § 5 Abs. 1 Oster-, Lager- oder andere offene Feuer ähnlicher Größe anlegt oder flämmt;
16. § 5 Abs. 2 Satz 1 genehmigte Feuer nicht ständig überwacht;
17. § 5 Abs. Satz 2 die Feuerstelle vor dem Verlassen nicht ablöscht;

18. § 6 Abs. 1 Eisflächen an nicht freigegebenen Stellen betritt.
19. § 6 Abs. 2 Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt;
20. § 7 Abs. 1 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert;
21. § 7 Abs. 2 bis 4 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet, die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt, die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummer nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist, oder als Vorderlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet.
22. § 8 Abs. 1 öffentliche Veranstaltungen nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Zerbst/Anhalt vom 26.06.2002 außer Kraft.
- (2) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt zehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 01.07.2010

B e h r e n d t
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:	23.07.2010
In Kraft ab:	31.07.2010